

II-2603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Mai 1969

No. 1287/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l l e r , P e t e r und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,  
betreffend steuerliche Behandlung des Einkommens der Grenzgänger.

Im Abschnitt II, Ziffer 8, des Einkommensteuergesetzes 1967 sind die einzelnen Einkunftsarten aufgezählt. Hierbei wird unter § 19 bestimmt, was als Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit aufzufassen ist.

Abschnitt V enthält die Bestimmungen über die Entrichtung der Steuer. Gemäß § 36, Abs. 1 wird bei Arbeitnehmern die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn als Lohnsteuer erhoben. Arbeitnehmer sind nach derselben Bestimmung natürliche Personen, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen.

Die Qualifikation der Grenzgänger als Arbeitnehmer ist im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung eindeutig gegeben.

Das Einkommensteuergesetz kann nun zwar die Steuerpflicht von in Österreich lebenden unselbständig Erwerbstätigen regeln, nicht jedoch kann es im Ausland sesshaften Dienstgebern Vorschriften bezüglich ihrer Maßnahmen gegenüber in ihrem Dienste befindlichen österreichischen Staatsbürgern machen. Dies führt nun dazu, daß die Finanzämter mit Bescheid über die Steuerpflicht der Grenzgänger erkennen. Zum Erstaunen der Sachverständigen und jedenfalls zum Nachteil der betroffenen Grenzgänger beurteilt die Finanzverwaltung die steuerlichen Verpflichtungen der Grenzgänger jedoch wesentlich ungünstiger als die der im Inland erwerbstätigen Dienstnehmer. Dies trifft insbesondere zu für die Nichtanerkennung von Jubiläumsgeschenken, Schmutz-, Erschwerungs- oder Gefahrenzulagen, Mehrarbeitszuschläge in Überstundenentlohnungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Fehlgeldentschädigungen, alle im Sinne des § 3, die Ablehnung einer Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen sowohl beim Vater als auch bei der Mutter, wenn beide Ehegatten als Grenzgänger erwerbstätig sind (§ 46) und für feste Steuersätze bei sonstigen Bezügen (§ 67).

Das Einkommensteuergesetz 1967 enthält keinerlei Bestimmung über die steuerliche Behandlung von Grenzgängern. Daraus muß

- 2 -

aber der Schluß gezogen werden, daß im Ausland erwerbstätige Arbeitnehmer gleich zu behandeln sind wie im Inland unselbständig Erwerbstätige. Dies muß auch zur Folge haben, daß diesen die gleichen Rechte einzuräumen sind.

Wenn man sich schon im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht scheut, unter dem sehr unbestimmten Begriff "gleichartige Beihilfen" einen Anspruch aus dem Familienlastenausgleich auszuschließen, so müßte es zumindest am Platze sein, absolut gleiche Leistungen, die im Ausland bezogen werden, auch gleich zu behandeln wie entsprechende Leistungen im Inland.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

#### A n f r a g e :

- 1) Werden Sie im Rahmen des Einkommensteuergesetzes eine eindeutige Regelung bezüglich der Behandlung der Einkünfte von Grenzgängern treffen?
- 2) Sind Sie der Auffassung, daß die Begünstigung gemäß § 3, Z. 15 - 19, §§ 46, 47, 67 und 93 Einkommensteuergesetz 1967 den unselbständig erwerbstätigen Grenzgängern nicht gebühren, und womit begründen Sie zutreffendfalls diese Auffassung?
- 3) Wie hoch ist der Anteil und das Ausmaß der Einkommen- (Lohn-) Steuer, die die Vorarlberger Grenzgänger in den Jahren 1966, 1967 und 1968 zu entrichten hatten?

Wien, 22.5.1969